



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

vom 20.05.2021

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS III S. 630), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), sowie von Artt. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz für Pflichtleistungen

- [1] Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.
Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.
Der Kostenersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr, im Fall von Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit deren Ausrücken.
- [2] Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.
- [3] Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- [4] Werden der Stadt von Dritten für deren Inanspruchnahme bei Feuerwehreinsätzen Kosten berechnet, werden diese als eigener Aufwand weiterverrechnet, soweit dem Grunde nach ein Aufwendungsersatzanspruch besteht.

§ 2 Aufwendungs- und Kostenersatz für freiwillige Leistungen

- [1] Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen. (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät oder Material zum Gebrauch oder Verbrauch,Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr
- [2] Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Der Materialverbrauch wird nach den anfallenden Kosten berechnet.
- [3] Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 3 Schuldner

- [1] Bei Pflichtleistungen (§ 1) bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- [2] Bei freiwilligen Leistungen (§ 2) ist Kostenschuldner
1. wer die Feuerwehr in Anspruch genommen oder beauftragt hat,
 2. wer für die Kostenschuld einer dritten Person kraft Gesetzes haftet,
 3. wer Eigentümer, Inhaber oder sonst dinglich Verfügungsberechtigter einer Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 4. wer Inhaber der tatsächlichen Gewalt über eine Sache ist, deren Zustand das Tätigwerden der Feuerwehr notwendig macht,
 5. in wessen Interesse und wirklichem oder mutmaßlichem Willen das Tätigwerden der Feuerwehr liegt,
 6. wer durch sein Tun oder Unterlassen das Tätigwerden der Feuerwehr unmittelbar oder mittelbar veranlasst.
- [3] Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 1 dieser Satzung werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides bzw. nach dessen Bestandskraft zur Zahlung fällig.

Aufwendungs- und Kostenersatz nach § 2 dieser Satzung werden 2 Wochen nach Zustellung der Rechnung bzw. zu dem in der Rechnung vermerkten Zeitpunkt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 15.11.2019 außer Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 20.05.2021

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm


Thomas Herker
Erster Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 20.05.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Der Aufwendungs- und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 – 6) und den Personalkosten (Nr. 7) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

	Bezeichnung	Kosten
	<u>Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen a. d. Ilm</u>	
a)	Kommandowagen Kdow	2,21 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	8,98 €
c)	Einsatzleitwagen ELW1	4,01 €
d)	Drehleiter DLK 23-12	17,71 €
e)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF	8,71 €
f)	Löschgruppenfahrzeug LF20/16	6,36 €
g)	Wechseladerfahrzeug WLF mit Kran	8,10 €
h)	Wechseladerfahrzeug WLF ohne Kran	8,80 €
i)	Gerätewagen	0,51 €
j)	Anhänger Pulver	6,00 €
k)	Mehrzweckanhänger	1,72 €
l)	Anhänger Boot	2,04 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Ehrenberg</u>	
	Mittleres Löschfahrzeug	9,24 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Tegernbach</u>	
	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF	10,54 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Uttenhofen</u>	
	Mittleres Löschfahrzeug	5,10 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

	Bezeichnung	Kosten
	<u>Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhofen a. d. Ilm</u>	
a)	Kommandowagen Kdow	13,10 €
b)	Mehrzweckfahrzeug MZF	20,43 €
c)	Einsatzleitwagen ELW1	24,31 €
d)	Drehleiter DLK 23-12	229,17€
e)	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF	178,09 €
f)	Löschgruppenfahrzeug LF20/16	148,25 €
g)	Wechseladerfahrzeug WLF mit Kran	112,84 €
h)	Wechseladerfahrzeug WLF ohne Kran	125,34 €
i)	Gerätewagen	18,33 €
j)	Anhänger Pulver	24,38 €
k)	Mehrzweckanhänger	12,04 €
l)	Anhänger Boot	30,83 €
m)	Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	289,36 €
n)	Abrollbehälter THL schwer (Rüst nach DIN 14555)	162,06 €
o)	Abrollbehälter Schlauch	126,01 €
p)	Abrollbehälter Ladeboden 1	21,56 €
q)	Abrollbehälter Ladeboden 2	17,06 €
r)	Abrollbehälter Mulde	15,40 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Ehrenberg</u>	
	Mittleres Löschfahrzeug	107,12 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Tegernbach</u>	
	Hilfeleistungs- und Löschgruppenfahrzeug HLF	167,87 €
	<u>Freiwillige Feuerwehr Uttenhofen</u>	
	Mittleres Löschfahrzeug	100,69 €

3. Tagessätze und Pauschalgebühr

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, und könnten demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden, gelten folgende Sätze.

Als Tagessätze werden berechnet für:

a)	Lenzpumpe (Schmutzwasserpumpe)	72,68 €
b)	Tauchpumpe 220 V	20,15 €

- | | |
|---|---------|
| c) Tauchpumpe 380 V | 26,33 € |
| d) Wasserstaubsauger | 23,71 € |
| Als Pauschalgebühr wird berechnet: | |
| e) benutzter Druckschlauch (je Schlauchlänge) | 12,37 € |

4. Entsorgungskosten

Entsorgungskosten für kontaminiertes Material und Gerät sowie Ersatzbeschaffungen bei besonders schwerer Kontamination werden nach Anfall berechnet.

5. Materialkosten

Anfallende Materialkosten wie Ölbindemittel, Sonderlöschmittel, Verbaumaterial usw. werden nach Anfall sowie mit einem Lagerkosten- und Verwaltungszuschlag von 15 % berechnet.

6. Kosten für Fehlalarm durch Brandmeldeanlage

Bei der Auslösung eines Fehlalarmes durch eine Brandmeldeanlage werden die anfallenden Ausrückekosten für Fahrzeuge sowie Personalkosten berechnet. Die Kosten richten sich objektbezogen – gemäß der Alarm- und Ausrückordnung - nach dem jeweiligen Kräftebedarf.

7. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €
- b) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird der Stundensatz gemäß Art. 11 Abs. 2 BayFwG i. V. m. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben. Für die Anfahrt und die Rückfahrt wird insgesamt eine weitere Stunde berechnet.
- c) Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter in den Feuerwehrwerkstätten wird ein Stundensatz von derzeit 46,20 € berechnet.

